

DNotI - Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

20. Jahrgang
Mai 2012
ISSN 1434-3460

10/2012

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BGB § 899a; GBO §§ 29, 19, 47 Abs. 2 S. 1 – Nachweis der Alleinvertretungsbefugnis eines bestimmten Gesellschafters gegenüber dem Grundbuchamt; Löschung einer zugunsten einer GbR im Grundbuch eingetragenen Grundschuld

Gutachten im Abrufdienst

Rechtsprechung

GmbHG §§ 7 Abs. 2 u. 3, 8 Abs. 2, 9c, 16 Abs. 2, 16 Abs. 3 a. F. – Wirtschaftliche Neugründung einer GmbH; keine zeitlich unbegrenzte Unterbilanzhaftung bei unterbliebener Offenlegung

Literaturhinweise

Veranstaltungen

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BGB § 899a; GBO §§ 29, 19, 47 Abs. 2 S. 1 Nachweis der Alleinvertretungsbefugnis eines bestimmten Gesellschafters gegenüber dem Grundbuchamt; Löschung einer zugunsten einer GbR im Grundbuch eingetragenen Grundschuld

I. Sachverhalt

Eine GbR, bestehend aus Vater, Mutter, Sohn und Tochter, ist als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen. Dem Vater wurde durch folgende Regelung im Gesellschaftsvertrag, der zwei Jahre zuvor notariell beurkundet worden war und bei den Grundakten liegt, Einzelvertretungsbefugnis erteilt:

„Zur Vertretung der Gesellschaft sind ausschließlich Herr R (Vater) und Frau R (Mutter) befugt. Herr R und Frau R vertreten die Gesellschaft jeweils stets einzeln und sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.“

Der Vater stimmte im Namen der GbR der Löschung einer am Grundstück der GbR eingetragenen Grundschuld zu und beantragte den Vollzug der Löschung. Das Grundbuchamt verlangt jedoch die Zustimmung der weiteren Gesellschafter.

II. Frage

Kann die Vertretungsbefugnis des laut Gesellschaftsvertrag einzelvertretungsberechtigten Gesellschafters einer GbR durch Vorlage des beurkundeten Gesellschaftsvertrags nachgewiesen werden?

III. Zur Rechtslage

1. Abgrenzung von Erwerbs- und Nacherwerbsstadium

Hinsichtlich des Grundbesitzererwerbs durch eine GbR gingen große Teile der Rechtsprechung und Literatur bisher davon aus, dass der nach §§ 20, 29 GBO zu führende Nachweis über die Wirksamkeit der erklärten Auflassung nur möglich sei, wenn die GbR – möglichst in der dem Grundbuchamt gem. § 20 GBO nachzuweisenden Auflassungsurkunde – neu gegründet wurde (OLG München NZG 2010, 1263 = ZNotP 2010, 440; NZG 2010, 1065; OLG Nürnberg NotBZ 2010, 315 = Rpfleger 2010, 576; OLG Bamberg MittBayNot 2011, 221; OLG Köln NJW-RR 2011, 452 = NotBZ 2011, 143; OLG Hamm NotBZ 2011, 44 = Rpfleger 2011, 198). Den betreffenden Entscheidungen lag die Überlegung zugrunde, dass § 29 Abs. 1 GBO beim Erwerb durch eine GbR einen Richtigkeitsnachweis in Urkundensform bzgl. der Existenz, Identität und Vertretung der GbR erforderlich mache (im Überblick: Hügel/Reetz, GBO, 2. Aufl. 2010, § 47 Rn. 110 ff.). In seinem Beschluss vom 28.4.2011 entschied der BGH (DNotZ 2011, 711 = DNotI-Report 2011, 92) dagegen, dass es für die Eintragung des Eigentumswechsels beim Erwerb durch eine bestehende GbR grundbuchverfahrensrechtlich ausreiche, *„wenn die GbR und ihre Gesellschafter in der notariellen Auflassungsverhandlung benannt sind und die für die GbR Handelnden erklären, dass sie deren alleinige Gesellschafter sind; weiterer Nachweise der Existenz, der Identität und der Vertretungsverhältnisse dieser GbR bedarf es gegenüber dem Grundbuchamt nicht.“*

Hiervon abzugrenzen ist die vorliegende Nachweiskonstellation, die **nicht den Eigentümererwerb durch eine GbR** zum Gegenstand hat, sondern eine Löschung, zu welcher eine im Grundbuch als Eigentümerin bereits eingetragene

ne GbR, vertreten durch ihren alleinigen Geschäftsführer, gem. § 1183 BGB bzw. § 27 GBO ihre Zustimmung erteilt. Für diesen Fall der **Nachweisführung in der Phase nach Erwerb** des Eigentums lassen sich aus der jüngsten Rechtsprechung des BGH keine Schlussfolgerungen ziehen. Betroffen ist insofern weder der Anwendungsbereich des § 20 GBO noch die Frage, welche Anforderungen an den Urkundsbeweis beim Erwerb eines Grundstücks durch eine existierende GbR zu stellen sind (§§ 29, 47 Abs. 2 S. 1 GBO). Da es um die Löschung einer Grundschuld unter Mitwirkung einer bereits eingetragenen GbR geht, sind als maßgebliche Normen vielmehr **§ 899a BGB, §§ 19, 27, 29 GBO** heranzuziehen.

2. Vermutungswirkung gem. § 899a BGB im Grundbuchverfahren

Nach dem Grundsatz urkundlich belegter Eintragungsunterlagen setzt die Löschung einer Grundschuld im Grundbuch zum einen voraus, dass die Löschungsbewilligung (§ 19 GBO) und die Zustimmungserklärung (§ 27 GBO) in der Form des § 29 Abs. 1 GBO vorgelegt werden. Zum anderen können wegen der im Grundbuchverfahren vorherrschenden Beweismittelbeschränkung auf öffentliche Urkunden Nachweise in der Form des § 29 Abs. 1 GBO bzgl. der Existenz und ordnungsgemäßen Vertretung des im Grundbuch eingetragenen Berechtigten erforderlich werden. Ist – wie im vorliegenden Fall – als Berechtigte eine GbR unter Angabe ihrer Gesellschafter eingetragen, bedürfte es nach allgemeinen Grundsätzen neben der Vorlage der Eigentümerzustimmung (§ 27 GBO) eigentlich eines Nachweises in der Form des § 29 Abs. 1 S. 1 GBO, dass die im Grundbuch eingetragene GbR existiert und **bei der Abgabe der Eigentümerzustimmung ordnungsgemäß vertreten** wurde. Ob dieser Nachweis wegen der Parallele zum Nachweis einer rechtsgeschäftlichen Bevollmächtigung gem. § 29 Abs. 1 S. 1 GBO oder wegen der Ähnlichkeit zur gesetzlichen Vertretung in der Form des § 29 Abs. 1 S. 2 GBO erbracht werden müsste, ist umstritten (für § 29 Abs. 1 S. 1 GBO: OLG Hamm NotBZ 2011, 44; OLG Frankfurt v. 17.6.2010 – 20 W 195/10, BeckRS 2011, 00348; OLG Saarbrücken NotBZ 2010, 192, 194 = DNotZ 2010, 301; Dümig, Rpfleger 2002, 53, 56 f.; Ulmer/Steffek, NJW 2002, 330, 337; Steffek, ZIP 2009, 1445, 1449; Tebben, NZG 2007, 288, 291; für § 29 Abs. 1 S. 2 GBO hingegen: Wagner, ZIP 2005, 637, 645; zur gesetzlichen Vertretung einer Alpengenossenschaft: BayObLGZ 1991, 24, 34; zur gesetzlichen Vertretung einer fränkischen Waldkorporation: OLG München v. 30.10.2009 – 34 Wx 56/09, 34 Wx 056/09, BeckRS 2009, 86794).

Dieser Streit kann vorliegend allerdings dahinstehen, wenn sich bei der GbR eine besondere Nachweisführung zur Existenz und Vertretung wegen einer **Nachweiserleichterung** erübrigt. Die Nachweiserleichterung gem. § 32 GBO kommt bei der GbR nicht in Betracht, weil diese in keinem besonderen Register wie etwa dem Handelsregister eingetragen ist (OLG München NZG 2010, 1263, 1264; NZG 2010, 1065, 1066). Gleichwohl kann bei Abgabe einer Löschungsbewilligung durch eine im Grundbuch eingetragene GbR eine besondere Nachweisführung wegen der kraft § 899a BGB bestehenden Vermutungswirkung der Grundbucheintragung entbehrlich sein. Denn gem. **§ 899a S. 1 BGB** wird in Ansehung eines eingetragenen Rechts – und demnach vorliegend in Ansehung der eingetragenen Eigentümerstellung – **vermutet**, dass diejenigen Personen Gesellschafter sind, die nach § 47 Abs. 2 GBO im Grundbuch eingetragen sind, und dass darüber hinaus keine weiteren Gesellschafter vorhanden sind. Insofern bedarf es keiner

weiteren Nachweise gegenüber dem Grundbuchamt, es sei denn, das Grundbuchamt hat positive Kenntnis davon, dass der im Grundbuch eingetragene Gesellschafterbestand nicht richtig ist (vgl. § 82 S. 3 GBO).

a) Vermutung der Existenz

Der Anwendungsbereich des § 899a S. 1 BGB ist allerdings **umstritten**. Da § 899a S. 1 BGB dem Wortlaut nach eigentlich nur vermutet, „dass diejenigen Personen Gesellschafter sind, die ... im Grundbuch eingetragen sind“, wurde zu Recht die Frage aufgeworfen, ob § 899a BGB überhaupt eine Vermutungswirkung bzgl. der (Fort-)Existenz der GbR vermittelt (dies verneinend: Krüger, NZG 2010, 801, 805; Steffek, ZIP 2009, 1445, 1456; Bestelmeyer, Rpfleger 2010, 169, 174; Wellenhofer, JuS 2010, 1048, 1051; Kohler, NZG 2012, 441; zweifelnd: Palandt/Bassenge, BGB, 71. Aufl. 2012, § 899a Rn. 7). Diesem Ansatz ist zugutezuhalten, dass er der heute h. M. zur Auslegung der §§ 891, 892 BGB entspricht, wonach sich der Gutgläubenschutz des Grundbuchs nicht auf die Rechtspersönlichkeit einer im Grundbuch eingetragenen Personenvereinigung erstreckt (OLG Frankfurt ZfIR 2005, 254, 255; Rpfleger 1997, 105, 106 = MittRhNotK 1997, 235; KG HRR 1929 Nr. 1996; BayObLGZ 1916, 161, 162; RGRK-BGB/Augustin, 12. Aufl. 1979, § 891 Rn. 31; Soergel/Stürner, BGB, 13. Aufl. 2002, § 891 Rn. 9; Staudinger/Gursky, BGB, Neubearb. 2008, § 891 Rn. 41; Reymann, ZfIR 2009, 81, 83; a. A. noch: Staudinger/Seufert, BGB, 11. Aufl. 1956, § 891 Rn. 18; RGRK-BGB/Pritsch, 11. Aufl. 1959, § 891 Anm. 33; implizit: OLG München OLGE 26, 73 f.).

Gegen diesen Ansatz lässt sich anführen, dass er dem Normzweck des § 899a BGB widerspricht. Denn § 899a BGB soll den Rechtsverkehr im Grundbuch gerade möglichst umfassend vor der Gefahr schützen, dass der Grundbuchinhalt im Hinblick auf Angaben zur GbR unrichtig ist. Ein Gutgläubenschutz bzgl. der Gesellschafterstellung setzt dennotwendig voraus, dass die Gesellschaft existiert. Daher **verdient** die derzeit wohl **überwiegende Literaturmeinung Zustimmung**, dass sich § 899a S. 1 BGB – sofern auch die Gesellschafter im Grundbuch eingetragen sind – **auf die (Fort-)Existenz der GbR erstreckt** (jurisPK-BGB/Toussaint, 5. Aufl. 2010, § 899a Rn. 23; Jauernig/Berger, BGB, 14. Aufl. 2011, § 899a Rn. 2; BeckOK-BGB/Eckert, BGB, Stand: 1.5.2012, § 899a Rn. 9; Kesseler, NJW 2011, 1909, 1912; Wertenbruch, ZIP 2010, 1884, 1885; Rebhan, NotBZ 2009, 445, 447; Ruhwinkel, MittBayNot 2009, 421, 422; Böttcher, ZfIR 2009, 613, 623; Lautner, DNotZ 2009, 650, 667; Wicke, GWR 2009, 336, 337 f.; Böhringer, Rpfleger 2009, 537, 541; Krauß, Immobilienkaufverträge in der Praxis, 6. Aufl. 2012, Rn. 367; Heßeler/Kleinhenz, WM 2010, 446, 448; Heinze, RNotZ 2010, 289, 295 f.; ders., ZfIR 2010, 713; Miras, DStR 2010, 604, 606; Reymann, FS Reuter, 2010, S. 271, 277; Staudinger/Martinek, Eckpfeiler des Zivilrechts, Neubearb. 2011, A Ziff. II 4 b Rn. 53). Legt man diese Auffassung, die bereits der BT-Rechtsausschuss in seiner Begründung zur Beschlussfassung des Bundestages zum Ausdruck brachte (BT-Drucks. 16/13437, S. 27, li. Sp. oben), der vorliegenden Fallgestaltung zugrunde, so erübrigt sich ein besonderer Existenznachweis bzgl. der bewilligenden Gesellschaft; die Vermutungswirkung der Grundbucheintragung wäre insofern ausreichend.

b) Keine Vermutung bzgl. der Geschäftsführungsbefugnis

Einschränkend ist bei § 899a S. 1 BGB gleichwohl zu beachten, dass dieser hinsichtlich der handelnden Gesell-

schafter **nur dann** eine Nachweisführung durch öffentliche Urkunden erübrigt, **wenn** die Rechtshandlung in Ansehung des eingetragenen Rechts von **sämtlichen im Grundbuch eingetragenen Gesellschaftern vorgenommen wird** (Lautner, DNotZ 2009, 650, 667; Steffek, ZIP 2009, 1445, 1454 f.). Nur in diesem Fall sind weitere Nachweise bzgl. der Vertretungsmacht der handelnden Gesellschafter gegenüber dem Grundbuchamt nicht erforderlich (Kiehnle, ZHR 174 [2010], 209, 219; Wilhelm, NZG 2011, 801, 806 f.; Witt, BB 2011, 259, 260; § 899a BGB als gesetzliche Vermutung zur Verfügungsbefugnis einstuft: Ulmer, ZIP 2011, 1689, 1696). Vorliegend hat allerdings nur der Vater als materiell alleinvertretungsbefugter Gesellschafter die Löschungsbewilligung in der Form der §§ 19, 29 Abs. 1 GBO abgegeben, obwohl als Gesellschafter im Grundbuch Vater, Mutter, Sohn und Tochter eingetragen sind. Da es einhelliger Meinung entspricht, dass **§ 899a BGB nicht den guten Glauben an die Geschäftsführungsbefugnis bzw. an die Vertretungsbefugnis eines bestimmten organschaftlich einzelvertretungsbefugten Gesellschafters schützt**, greift die Vermutungswirkung des § 899a S. 1 BGB bzgl. der Vertretungsbefugnis insofern nicht ein (vgl. nur: BGH DNotZ 2011, 765; OLG München RNotZ 2011, 601, 603; Altmeppen, NJW 2011, 1905, 1907).

3. Nachweis durch den Gesellschaftsvertrag in der Form des § 29 Abs. 1 GBO

Weil die Vermutung des § 899a BGB bei Vertretung einer GbR durch nicht alle im Grundbuch eingetragenen Gesellschafter nicht weiterhilft, ist zu prüfen, ob der positiv in der Form des § 29 Abs. 1 GBO zu führende Nachweis der Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers durch Vorlage eines notariell beurkundeten Gesellschaftsvertrags erbracht werden kann.

a) Identitätsnachweis und Fortbestehensnachweis

Ein notariell beurkundeter Gesellschaftsvertrag erfüllt grundsätzlich sowohl die formellen Anforderungen des § 29 Abs. 1 S. 1 (öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden) als auch des § 29 Abs. 1 S. 2 GBO (öffentliche Urkunden). Als Mittel zum Nachweis der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis ist er somit grundsätzlich geeignet, vorausgesetzt, aus ihm geht unzweifelhaft hervor, dass der betreffende Gesellschafter (hier der Vater) zum alleinvertretungsbefugten Geschäftsführer der GbR bestellt wurde.

Mangels Anwendbarkeit des § 899a S. 1 BGB stellt sich allerdings zum einen die Frage, ob die Identität zwischen der im Grundbuch eingetragenen Gesellschaft und der GbR, zu welcher der Gesellschaftsvertrag vorgelegt wurde, in der Form des § 29 Abs. 1 GBO nachgewiesen werden kann. Zum anderen ist der Nachweis problematisch, dass die gesellschaftsvertragliche Regelung zur Alleinvertretungsbefugnis des Vaters fortbesteht.

aa) Nachweis der Identität der GbR

Der Identitätsnachweis bzgl. der GbR könnte freilich dadurch erbracht werden, dass der mit der Vertretungsregelung ausgestattete **Gesellschaftsvertrag in der ursprünglichen Erwerbsurkunde enthalten** war, d. h. in derjenigen notariellen Urkunde, mit der die Gesellschaft ursprünglich den Grundbesitz erwarb (vgl. insofern: Hügel/Reetz, § 47 Rn. 112d; Bestelmeyer, Rpfleger 2010, 169). Ist der Gesellschaftsvertrag nicht in der notariellen Erwerbsurkunde enthalten, wird der Identitätsnachweis dem Grundbuchamt nach dem Grundsatz urkundlich belegter Tatsachen dagegen Schwierigkeiten bereiten. Anhaltspunkte können

sich aus dem (identischen) Gesellschafterbestand, Gründungszeitpunkt, Gesellschaftssitz oder einer Bezugnahme auf die Grundschild im Gesellschaftsvertrag ergeben. Dies setzt allerdings voraus, dass diese Angaben sowohl in der Eigentumserwerbsurkunde als auch im Gesellschaftsvertrag enthalten sind.

bb) Nachweis des Fortbestands des Gesellschaftsvertrags

Abgesehen vom Identitätsnachweis ist jedoch problematisch, dass ein in öffentlicher Urkunde abgefasster Gesellschaftsvertrag immer nur eine **Momentaufnahme** wiedergibt. Obwohl er vollen Beweis dafür erbringt, dass entsprechende Erklärungen zum maßgeblichen Zeitpunkt durch die handelnden Gesellschafter abgegeben wurden, ist niemals auszuschließen, dass die Gesellschaft im nächsten Moment untergegangen ist oder sich ihre Vertretungsverhältnisse durch mündliche Vereinbarung geändert haben (OLG Saarbrücken NotBZ 2010, 192, 195; Zimmer, MDR 2009, 237, 239; ders., NZM 2009, 187, 188; Hügel/Knobloch, DB 2010, 2433, 2437). Daraus ergibt sich im Gegenschluss, dass der nach § 29 Abs. 1 GBO erforderliche Urkundsbeweis – vorbehaltlich des zu führenden Identitätsnachweises – durch einen Gesellschaftsvertrag nur dann zu erbringen ist, wenn die materielle Beweiskraft des Gesellschaftsvertrags eine dauerhafte ist.

b) Ansätze für eine Fortbestandsvermutung

aa) Analoge Anwendung des § 172 Abs. 1 BGB

Dauerhaft ließe sich die Alleinvertretungsbefugnis des Vaters durch eine sog. **Geburtsvollmacht** nachweisen. Auf Vollmachten findet nämlich § 172 BGB Anwendung, sofern der betreffende Gesellschafter bei Abgabe der Erklärung im Besitz der Vollmachtsurkunde ist und sie dem gutgläubigen Dritten vorlegt (Zimmer, MDR 2009, 237, 270; ders., NZM 2009, 187, 189; Krauß, Rn. 341; Gutachten DNotI-Report 2010, 189, 191). Da es sich bei einer Geburtsvollmacht um eine Vollmacht handelt, die bei der „Geburt“, also der Gründung der GbR rechtsgeschäftlich an alle oder einzelne Gesellschafter erteilt wird, ist für das Grundbuchamt wegen des engen zeitlichen Zusammenhangs mit der Gründung (der am besten aus der Vollmachtsurkunde hervorgeht) ersichtlich, dass die in der Vollmacht individualisierte GbR bei Erteilung der Vollmacht existierte und durch die im Gründungsvertrag aufgeführten Gesellschafter wirksam vertreten wurde (Miras, GWR 2009, 78, 80; Zimmer, MDR 2009, 237, 240; Rebhan, NotBZ 2009, 445, 450; Schubert, ZNotP 2009, 178, 181 f.; Tebben, NZG 2007, 288, 292; Reymann, ZNotP 2010, 84, 88 f.). Eine Geburtsvollmacht legte Herr R jedoch nicht vor, sondern stützte sich zum Nachweis seiner Alleinvertretungsmacht allein auf die Regelungen im notariell beurkundeten Gesellschaftsvertrag.

Jedoch könnte der **Gesellschaftsvertrag** einen **fortdauernden Rechtsscheinsträger** für die Alleinvertretungsbefugnis des Vaters verkörpern. Dies setzt voraus, dass auf ihn die Regelung des **§ 172 BGB** zumindest **analog** anwendbar wäre. In diesem Fall würde die Vorlage einer Ausfertigung des beurkundeten Gesellschaftsvertrags das Bestehen und die Vertretung der erwerbenden GbR in grundbuchtauglicher Form selbst dann nachweisen, wenn die Abfassung des Gesellschaftsvertrags schon einige Zeit zurückläge (so: Lautner, MittBayNot 2010, 286, 290). Die Anwendbarkeit des § 172 BGB auf einen Gesellschaftsvertrag mit Vertretungsregelung wird unterschiedlich beurteilt. Mit Verweis auf eine planwidrige Regelungslücke **befürwortet ein Teil der Literatur** die analoge Anwendung

auf GbR-Gesellschaftsverträge (so grds.: Wertbruch, ZIP 2010, 1884, 1886; ders., WM 2003, 1785, 1788; ders., DB 2003, 1099, 1101; Kiehnle, ZHR 174 [2010], 209, 226; Lautner, MittBayNot 2010, 286, 290; ders., DNotZ 2009, 650, 661 f.; ders., MittBayNot 2005, 93, 96). Hierfür spricht, dass die im Gesellschaftsvertrag der GbR enthaltene organschaftliche Vertretungsmacht zumindest mittelbar auf einer Willensentscheidung der Gesellschafter beruht und als Rechtsscheinsträger abstrakt geeignet erscheint (Kiehnle, ZHR 174 [2010], 209, 225).

Andererseits ist die Schlussfolgerung aber keinesfalls zwingend, dass ein GbR-Gesellschaftsvertrag, mit dessen Hilfe eine **Zurückweisung gem. § 174 BGB verhindert** werden kann (vgl. BGH DNotZ 2002, 533), auch geeignet sein muss, das Zustandekommen eines Rechtsgeschäfts auf der Grundlage des § 172 BGB positiv zu ermöglichen. Insofern bietet die vorgenannte Entscheidung des BGH u. E. nur einen unzureichenden Anhaltspunkt für die analoge Anwendung des § 172 BGB (ebenso: OLG München RNotZ 2011, 601, 603; die Anwendbarkeit des § 172 BGB auf einen Gesellschafterbeschluss wegen fehlenden Nachweises der Gesellschafterstellung offenlassend: KG Rpfleger 2011, 371 = NotBZ 2011, 292). Hinzu kommt, dass erhebliche **Zweifel an der Existenz** der für eine analoge Anwendung erforderlichen **planwidrigen Regelungslücke** bestehen und die **Vergleichbarkeit** einer gesellschaftsvertraglichen Vertretungsregelung **mit einer Vollmachtsurkunde nicht unbedingt gewährleistet** ist (vgl. Hertel, DNotZ 2009, 121, 129).

Während mit einer Vollmachtsurkunde der Zweck verfolgt wird, dem Vertreter Rechtsmacht zu verleihen und ihm einen Legitimationsausweis zu verschaffen, liegen einer gesellschaftsvertraglichen Regelungen primär gesellschaftsinterne Ziele zugrunde. Die GbR wird konstituiert und zugleich zum Zwecke ihrer Handlungsfähigkeit im Rechtsverkehr mit Vertretern und einer Vertretungsregelung ausgestattet (Zimmer, MDR 2009, 237, 240; vgl. auch Heil, NJW 2002, 2158). Vor diesem Hintergrund erscheint es durchaus nachvollziehbar, dass das OLG München in seiner Entscheidung vom 20.7.2011 (RNotZ 2011, 601, 603) der analogen Anwendung des § 172 BGB eine Absage erteilte.

bb) Fortbestandsvermutung kraft öffentlicher Urkunde

Zum Teil stützt die Literatur die Fortbestandsvermutung für gesellschaftsvertragliche Vertretungsregelungen auch auf Ausführungen des **BGH** aus dem Beschluss zur Grundbuchfähigkeit der GbR (DNotZ 2009, 115 = DNotI-Report 2009, 12). Im dritten Leitsatz führte der V. Zivilsenat damals aus, dass der bloße Zeitablauf als Anhaltspunkt nicht genüge, um zusätzliche Nachweise neben einer Gerichtsentscheidung zu verlangen, aus deren Rubrum die Identität der GbR und die Vertretungsbefugnis des handelnden Gesellschafters hervorgeht (vgl. Böhringer, NotBZ 2009, 86, 89; Steffek, ZIP 2009, 1445, 1451). **Zusätzliche Nachweise** – so der BGH – könnten **nur dann** verlangt werden, **wenn konkrete tatsächliche Anhaltspunkte** dafür vorlägen, **dass sich nach der Gerichtsentscheidung Veränderungen** bei Namen, Gesellschafterbestand oder Vertretungsbefugnissen ergeben hätten. In Tz. 25 (DNotZ 2009, 115, 121) stellte der BGH sodann darauf ab, dass sich eine Gerichtsentscheidung hinsichtlich der Möglichkeit nachträglicher Änderungen „*nicht von anderen öffentlichen Urkunden [unterscheide], ja nicht einmal von einem notariell beurkundeten Kaufvertrag, der ohne Kenntnis*

des Grundbuchamts materiell-rechtlich wirksam Veränderungen erfahren haben kann, oder der Bewilligung, der die nach § 873 BGB erforderliche Einigung im Einzelfall fehlen kann.“

Aus diesem Vergleich leitete der BGH letztlich ab, dass sich das Grundbuchamt ohne erneute Überprüfung an eine Gerichtsentscheidung zu halten habe. In der Vergangenheit wurden die Ausführungen aber teilweise dahingehend interpretiert, dass ein notariell beurkundeter Gesellschaftsvertrag in zeitlicher Hinsicht unbeschränkter Beweis für die Fortexistenz und Vertretung der GbR im Grundbuchverfahren erbringe (so etwa: LG Oldenburg Nds. Rpf. 2009, 216, 217; ansatzweise auch: Hertel, DNotZ 2009, 121, 126). Hierbei blieb allerdings außer Acht, dass sich der BGH in seinem Beschluss mit einem **Sonderfall** zu befassen hatte, denn es ging um die Eintragung einer Zwangssicherungshypothek gem. § 876 Abs. 1 ZPO. **Auf andere Eintragungskonstellationen** dürften die Ausführungen des BGH **nicht ohne Weiteres übertragbar** sein (Bestelmeyer, Rpfleger 2010, 169, 179 f.; ders., Rpfleger 2009, 141, 145; Heinze, ZNotP 2010, 409, 410 ff.). Eine generelle Fortbestandsvermutung für eine gesellschaftsvertragliche Vertretungsregelung ergibt sich aus ihnen jedenfalls nicht.

cc) Zeitdauer für die Beweiskraft des Gesellschaftsvertrags

Trotz Fehlens einer zeitlich unbeschränkten Fortbestandsvermutung ist anerkannt, dass ein beurkundeter Gesellschaftsvertrag im Grundbuchverfahren **für einen gewissen Zeitraum vollen Beweis des Fortbestehens der in ihm enthaltenen Regelungen** erbringt. So werden in der Literatur zu Recht die zu § 32 GBO entwickelten Grundsätze zum Zeitablauf von Notarbescheinigungen (§ 21 BNotO), amtlichen Registerausdrücken und beglaubigten Registerabschriften auf einen notariell beurkundeten GbR-Vertrag angewendet (Heinze, RNotZ 2010, 289, 301 ff.; ders., ZNotP 2010, 409, 413 f.; vgl. auch: Schöner/Stöber, Grundbuchrecht, 14. Aufl. 2008, Rn. 3635). Hintergrund hierfür ist, dass Rechtsprechung und h. L. Notarbescheinigungen (§ 21 Abs. 1 BNotO) bei registerfähigen Gesellschaften selbst dann vollen Beweiswert zusprechen, wenn zwischen der Registereinsicht einerseits und der Bescheinigung bzw. dem grundbuchrelevanten Rechtsgeschäft andererseits ein Zeitraum von sechs Wochen liegt (im Überblick: Demharter, GBO, 28. Aufl. 2012, § 32 Rn. 15; differenzierend: Meikel/Roth, GBO, 10. Aufl. 2009, § 32 Rn. 7). Dabei handelt es sich allerdings um **keine starre Zeitspanne**. Vielmehr ist im **Einzelfall** maßgeblich, welcher Zeitablauf schädlich für den mit der Bescheinigung einhergehenden Anscheinsbeweis ist.

Das KG Berlin hielt in einer Entscheidung sogar einen Zeitablauf von vier Monaten für unerheblich (KG Recht 1938 Nr. 1852; zwei Tage: KG DNotZ 1938, 679; drei Tage: KGJ 20, 179; zwölf Tage: AG Langen Rpfleger 1982, 63; drei Monate: LG Hamburg Rpfleger 1981, 62). Angesichts dessen nehmen Stimmen in der Literatur zu Recht an, dass **auch beim Gesellschaftsvertrag einer GbR** von einem entsprechenden Anscheinsbeweis auszugehen sei, vorausgesetzt der Gesellschaftsvertrag ist nicht älter als sechs Wochen (so: Heinze, ZNotP 2010, 409, 413 f.; ders., RNotZ 2010, 289, 301 ff.). Gewähre § 32 GBO eine entsprechende Vermutung bei Bescheinigungen, bestehe kein Grund, sie bei einem Gesellschaftsvertrag als originärem Beweismittel nicht zuzulassen. Zwar findet sich neuerdings die Behauptung, selbst im Anwendungsbereich des § 32 GBO sei die Frist wegen der flächendeckenden Einführung

elektronischer Handelsregister und des elektronischen Bundesanzeigers künftig nicht mehr so lang wie früher (Hügel/Otto, § 32 Rn. 15, 16, wohl für 14 Tage in Anlehnung an § 15 Abs. 2 HGB plädiierend; restriktiv insofern bereits: Schneider, ZfIR 2010, 728, 729). Es bestehen jedoch Zweifel, ob diese die Elektronisierung des Registerverkehrs betreffende Besonderheit ohne Weiteres auf die Beweistauglichkeit eines notariell beurkundeten Gesellschaftsvertrags übertragbar ist. Dessen fortbestehende Beweistauglichkeit dürfte letztlich bereits allgemeiner Ausdruck der Beweisführung im Grundbuchrecht sein. Wird nämlich eine öffentliche Urkunde errichtet, gibt sie auch nach einer bestimmten Zeitspanne noch vollen Beweis für die Abgabe der in ihr enthaltenen Erklärungen bzw. für den in ihr bezeugten Inhalt (vgl. Reymann, ZNotP 2011, 83, 91). In dieser Hinsicht unterscheidet sich ein beurkundeter GbR-Vertrag in keiner Weise von einem beurkundeten Kaufvertrag oder beurkundeten OHG-Vertrag (Heinze, RNotZ 2010, 289, 302; ders., ZNotP 2010, 409, 413 f.).

Die vorstehend erläuterte Fortbestandsvermutung hilft allerdings nicht weiter, denn seit der Beurkundung des Gesellschaftsvertrags sind vorliegend bereits zwei Jahre verstrichen.

4. Fazit

Die Grundschuld kann vorliegend nur unter Mitwirkung sämtlicher Gesellschafter zur Löschung gebracht werden. § 899a S. 1 BGB begründet dem Grundbuchamt gegenüber nur dann eine Vermutung, wenn sämtliche im Grundbuch eingetragenen Gesellschafter die Eigentümerzustimmung (§ 27 GBO) abgeben. Dagegen enthält § 899a S. 1 BGB keinen Vermutungstatbestand bzgl. der auf organschaftlicher Ebene abweichend geregelten Geschäfts- und Vertretungsbefugnis eines bestimmten Gesellschafters. Der Nachweis dieser organschaftlichen Alleinvertretungsbefugnis kann grundsätzlich nur durch Vorlage eines notariell beurkundeten Gesellschaftsvertrags erbracht werden. Vorbehaltlich des Identitätsnachweises zwischen der eingetragenen und der vom Gesellschaftsvertrag betroffenen GbR erbringt diesen Nachweis grundsätzlich nur ein Gesellschaftsvertrag, dessen Errichtung nicht länger als einige Wochen zurückliegt.

Gutachten im Abrufdienst

Folgende Gutachten können Sie über unseren Gutachten-Abrufdienst im Internet unter:

<http://faxabruf.dnoti-online-plus.de>

abrufen. In diesem frei zugänglichen Bereich können die Gutachten über die Gutachten-Abrufnummer oder mit Titelschlagworten aufgefunden werden. Dies gilt ebenfalls für die bisherigen Faxabruf-Gutachten.

**BGB §§ 648, 401; InsO § 166; GBO §§ 19, 22
Löschung einer Vormerkung auf Eintragung einer Bauhandwerkersicherungshypothek nach Sicherungsabtretung der Vergütungsforderung des Bauunternehmers; Auswirkungen der späteren Insolvenz des Zedenten und des Verwertungsrechts des Insolvenzverwalters**
Abruf-Nr.: 113030

BGB § 1960; GmbHG § 16 Abs. 1

Ausübung des Stimmrechts in der Gesellschafterversammlung einer GmbH durch den Nachlasspfleger; Reichweite des Aufgabenkreises eines nachlassgerichtlich bestellten Nachlasspflegers; nachlassgerichtliche Genehmigungsbedürftigkeit von Anteilskauf- und -abtretungsverträgen
Abruf-Nr.: 113574

GBO § 44 Abs. 2

Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung; Angabe des Namens des Notars oder des Notarvertreters
Abruf-Nr.: 117219

BauGB § 28; BGB § 464

Notarkosten, Gerichtskosten, Finanzierungskosten bei Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts
Abruf-Nr.: 113848

Rechtsprechung

GmbHG §§ 7 Abs. 2 u. 3, 8 Abs. 2, 9c, 16 Abs. 2, 16 Abs. 3 a. F.

Wirtschaftliche Neugründung einer GmbH; keine zeitlich unbegrenzte Unterbilanzhaftung bei unterbliebener Offenlegung

a) Unterbleibt die mit der Versicherung entsprechend § 8 Abs. 2 GmbHG und der Anmeldung etwaiger mit einer wirtschaftlichen Neugründung einhergehender Satzungsänderungen zu verbindende Offenlegung der wirtschaftlichen Neugründung gegenüber dem Registergericht, haften die Gesellschafter im Umfang einer Unterbilanz, die in dem Zeitpunkt besteht, zu dem die wirtschaftliche Neugründung entweder durch die Anmeldung der Satzungsänderungen oder durch die Aufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeit erstmals nach außen in Erscheinung tritt (Klarstellung zu BGH, Beschlüsse vom 26. November 2007 – II ZA 14/06 Rn. 4 und II ZA 15/06 Rn. 4).

b) Bei fehlender Offenlegung einer wirtschaftlichen Neugründung tragen die unter dem Gesichtspunkt der Unterbilanzhaftung in Anspruch genommenen Gesellschafter die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass in dem Zeitpunkt, zu dem die wirtschaftliche Neugründung nach außen in Erscheinung getreten ist, keine Differenz zwischen dem (statutarischen) Stammkapital und dem Wert des Gesellschaftsvermögens bestanden hat.

c) Die Verpflichtung des Gesellschafters, eine zum Zeitpunkt einer wirtschaftlichen Neugründung bestehende Unterbilanz auszugleichen, ist eine auf den Geschäftsanteil rückständige Leistung, für die der Erwerber des Geschäftsanteils haftet.

BGH, Urt. v. 6.3.2012 – II ZR 56/10
Abruf-Nr.: 11031R

Problem

Seit den beiden Grundsatzentscheidungen des BGH vom 9.12.2002 und 7.7.2003 (BGHZ 153, 158 = DNotZ 2003, 443 = DNotI-Report 2003, 29; BGHZ 155, 318 = DNotZ 2003, 951 = DNotI-Report 2003, 149) ist anerkannt, dass bei der sog. **wirtschaftlichen Neugründung einer GmbH**, also

der Ausstattung einer ursprünglich oder nachträglich unternehmenslosen GmbH mit einem Unternehmen, bestimmte Vorschriften des Gründungsrechts, die der Kapitalaufbringung dienen, anwendbar sind. Dies gilt insbesondere für die Unterbilanzhaftung der Gesellschafter. Die beiden BGH-Entscheidungen betrafen das Registerverfahrensrecht. Der BGH räumte den Registergerichten die Befugnis ein, die **Eintragung von Satzungsänderungen und Geschäftsführerwechseln** im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Neugründung zu **verweigern, solange nicht eine Versicherung analog § 8 Abs. 2 GmbHG** abgegeben und (jedenfalls in den Fällen der Mantelverwendung = Ausstattung einer nachträglich unternehmenslos gewordenen Gesellschaft) die wirtschaftliche Neugründung **offengelegt** wird (vgl. auch OLG Nürnberg MittBayNot 2011, 417 = RNotZ 2011, 557, welches sogar die Aufnahme der Gesellschafterliste in das Handelsregister hiervon abhängig zu machen scheint).

Insbesondere in den Fällen der sogenannten **Mantelverwendung** geschah es häufiger, dass die vom II. Zivilsenat geforderte **Offenlegung nicht erfolgte** und konsequenterweise auch die Versicherung analog § 8 Abs. 2 GmbHG nicht abgegeben wurde. Zu den hiermit verbundenen **haftungsrechtlichen Rechtsfolgen** hatte sich der II. Zivilsenat bislang nur andeutungsweise geäußert (BGH DStR 2008, 933). Es entsprach jedoch der wohl h. M., dass die unterbliebene Offenlegung das **Risiko einer zeitlich unbeschränkten Unterbilanzhaftung** begründete, selbst wenn im Zeitpunkt der wirtschaftlichen Neugründung (also der Geschäftsaufnahme) das Gesellschaftsvermögen die Stammkapitalziffer deckte (OLG Jena ZIP 2007, 124 = NotBZ 2007, 26; MittBayNot 2005, 60 = RNotZ 2005, 52). Diese Rechtsprechung wurde allerdings in jüngster Zeit insbesondere vom KG (NZG 2010, 387) in Zweifel gezogen, welches einer zeitlich unbegrenzten Unterbilanzhaftung bei **Stammkapitaldeckung im Zeitpunkt der Aufnahme der Geschäftstätigkeit** ablehnend gegenüberstand. Das OLG München (MittBayNot 2010, 326 = ZNotP 2010, 267) hielt als Vorinstanz der hier besprochenen BGH-Entscheidung zwar an der zeitlich unbeschränkten Gesellschafterhaftung fest, erwog aber ebenfalls eine Ausnahme von dieser Rechtsfolge, wenn die Gesellschafter nachweisen konnten, dass im Zeitpunkt der „Revitalisierung“ das Stammkapital durch das Gesellschaftsvermögen gedeckt war.

Entscheidung

Der II. Zivilsenat hob die Entscheidung des OLG München hingegen auf, weil er die **grundlegende Prämisse** von der zeitlich unbeschränkten Unterbilanzhaftung **verwarf**. Die wichtigste Aussage der BGH-Entscheidung (Rn. 14) liegt darin, dass auch bei Unterbleiben der ordnungsgemäßen Offenlegung die **Haftung der Gesellschafter auf den Umfang einer etwaigen Unterbilanz begrenzt** ist, die **in dem Zeitpunkt besteht, zu dem die wirtschaftliche Neugründung nach außen in Erscheinung tritt**. Der maßgebliche Zeitpunkt scheint davon abzuhängen, ob mit der wirtschaftlichen Neugründung Satzungsänderungen verbunden sind oder nicht; im ersteren Fall kommt es auf die Registeranmeldung an, im letzteren auf die Aufnahme der Geschäftstätigkeit.

In seiner Begründung bekräftigt der Senat zwar die Notwendigkeit eines „*unverzichtbaren registergerichtlichen Präventivschutzes vor einer gläubigergefährdenden wirtschaftlichen Verwendung der Rechtsform der GmbH*“ (Rn. 18). Er hält die **Offenlegung jedoch nicht für vergleichbar mit der Ersteintragung einer GmbH bei**

rechtlicher Neugründung (Rn. 23). Zum einen sei die Gefahrenlage unterschiedlich; zum anderen erfolge **ein der Neueintragung entsprechender staatlicher Verleihungsakt**, der die Verwendung des Rechtsträgers erst legitimiert, bei der wirtschaftlichen Neugründung **nicht**, so zumindest dann, wenn die wirtschaftliche Neugründung ohne Satzungsänderungen oder sonstige registerverfahrensrechtlich relevante Vorgänge vonstattengeht.

Zugleich verwirft der BGH das Haftungsmodell der Unterbilanzhaftung nicht grundsätzlich (Rn. 28). Vielmehr müsse ein ggf. im maßgeblichen Zeitpunkt vorhandenes negatives Gesellschaftsvermögen ausgeglichen werden. Für die **Art und Weise dieses Ausgleichs** zieht der II. Zivilsenat die im Rahmen der **§§ 30, 31 GmbHG** sowie bei der Aufbringung fehlender Bareinlagen geltenden Grundsätze heran, sodass der **Anspruch insbesondere nicht durch Zweckverreichung erlischt** (Rn. 46). Die verbleibende Funktion der Offenlegung bestehe darin, dass die Umgehung des der Aufbringung des satzungsmäßigen Stammkapitals dienenden registergerichtlichen Präventivschutzes eine **Beweislastumkehr** rechtfertige (Rn. 42): Fehle es an einer Offenlegung der wirtschaftlichen Neugründung, so treffe die Gesellschafter die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die wirtschaftliche Neugründung nach außen in Erscheinung getreten ist, keine Differenz zwischen dem Stammkapital und dem Wert des Gesellschaftsvermögens bestand.

Schließlich bejaht der II. Zivilsenat auch die Anwendung des **§ 16 Abs. 3 GmbHG a. F.** auf die Unterbilanzhaftung nach einer wirtschaftlichen Neugründung. Hiernach haftet bei einer Anteilsveräußerung der Erwerber für die zur Zeit der Anmeldung „auf den Geschäftsanteil rückständigen Leistungen“.

Konsequenzen für die Praxis

Das Risiko einer zeitlich unbeschränkten Unterbilanzhaftung wurde vielfach als gravierend empfunden, da die unterlassene Offenlegung häufig erst im Stadium der Insolvenz entdeckt wurde. Diese Gefahr ist nunmehr gebannt. Eine auf den Zeitpunkt der wirtschaftlichen Neugründung (also der Geschäftsaufnahme bzw. der Satzungsänderung) beschränkte (stichtagsbezogene) Unterbilanzhaftung bereitet dagegen geringere Schwierigkeiten.

In der Praxis ist nicht zuletzt wegen der vom BGH angesprochenen Beweislastumkehr **stets zur Offenlegung einer wirtschaftlichen Neugründung zu raten**, zumal die Befugnis des Registergerichts wohl fortbesteht, Satzungsänderungen und Geschäftsführerwechsel ohne Offenlegung und Versicherung analog § 8 Abs. 2 GmbHG nicht zu vollziehen. Wird die wirtschaftliche Neugründung erst „verspätet“ offengelegt und bestand zum Zeitpunkt der wirtschaftlichen Neugründung eine Unterbilanz, so ist darauf zu achten, dass der Betrag der Unterbilanzhaftung in derselben Weise zu tilgen ist wie ein evtl. Anspruch aus § 31 Abs. 1 GmbHG bzw. ein Anspruch auf Einzahlung einer offenen Bareinlage. Änderungen für die notarielle Praxis im Zusammenhang mit der Verwendung von Mantel- und Vorratsgesellschaften dürften mit der Entscheidung also nicht verbunden sein.

O. Remien/S. Herrler/P. Limmer, Gemeinsames Europäisches Kaufrecht für die EU?, C. H. Beck Verlag, München 2012, 214 Seiten, 59.– €

Der vorliegende Band versammelt die Beiträge zu einem Symposium des Instituts für Notarrecht der Universität Würzburg, der Forschungsstelle Europäisches Privatrecht und des Deutschen Notarinstituts am 20.1.2012 in Würzburg. Gegenstand war der Vorschlag der Europäischen Kommission für ein optionales Gemeinsames Europäisches Kaufrecht (GEK) vom 11.10.2011. Die Beiträge stammen von einer Mitarbeiterin der Europäischen Kommission und namhaften Zivilrechtslehrern aus Deutschland sowie auch aus Österreich, der Schweiz und Dänemark. Im einleitenden Beitrag stellt Dr. *Claudia Moser* den Verordnungsentwurf aus Sicht der Kommission dar. Anschließend erörtert Prof. Dr. *Ole Lando* die Vorzüge bzw. Nachteile des GEK gegenüber dem UN-Kaufrecht (CISG). Prof. Dr. *Stefan Leible* und Prof. Dr. *Thomas Pfeiffer* befassen sich mit dem Anwendungsbereich des GEK. In den Beiträgen von Prof. Dr. *Thomas Ackermann* und Prof. Dr. *Christoph Grigoleit* werden die Chancen des GEK speziell im B2B-Bereich sowie die von der Kommission favorisierte Rechtsgrundlage für die geplante Verordnung, Art. 114 AEUV, durchaus kritisch beleuchtet.

Der Anhang des Verordnungsentwurfs der Kommission, das materiell-rechtliche Kaufrecht, steht im Mittelpunkt der Beiträge von Prof. Dr. *Wolfgang Ernst*, Prof. Dr. *Dirk Looschelders*, Prof. Dr. *Beate Gsell*, Prof. Dr. *Florian Faust* sowie Prof. Dr. *Christiane Wendehorst*, die sich mit dem AGB-Recht, den Informationspflichten und den Verbraucherwiderrufsrechten, der Lückenproblematik, dem Leistungsstörungenrecht sowie den Themenkomplexen Schadensersatz, Verzugszinsen und Rückabwicklung befassen. Die in vier Diskussionsrunden gewonnenen Erkenntnisse sind ebenfalls in dem vorliegenden Werk ausführlich wiedergegeben.

Das Symposium im Januar war eine der ersten Veranstaltungen, die sich mit dem Vorschlag für das optionale Gemeinsame Europäische Kaufrecht auseinandergesetzt hat. Umso erfreulicher ist es, dass auch der Tagungsband zeitnah erscheinen konnte – was bei der Vielzahl der Beiträge durchaus keine Selbstverständlichkeit ist. Wer schon jetzt einen kompakten Überblick über den Inhalt des Vorschlags, seine Vorzüge, seine Probleme und das Für und Wider für den Erlass des optionalen Kaufrechts haben möchte, ist mit dieser kompetenten und preiswerten Einführung bestens bedient.

Dr. Rembert Süß

Postvertriebsstück: B 08129

Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“

Veranstaltungen

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 2 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter www.dnoti.de.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Berlin -
97070 Würzburg, Gerberstraße 19
Telefon: (0931) 35576-0 Telefax: (0931) 35576-225
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: www.dnoti.de

Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter:

Notar a. D. Sebastian Herrler, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden.
Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:

Jährlich 170,00 €, Einzelheft 8,00 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden.

Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.

Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Druck:

Druckerei Franz Scheiner
Haugerpfarrgasse 9, 97070 Würzburg